

Tit. 2.3 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 2 – Besonderheiten im Zusammenhang mit der Stammzellspende

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.3 RdSchr. 15c – Gesetzliche Regelungsbereiche für die Arten der Stammzellgewinnung

Aus der Blutstammzellspende mittels Aphereseverfahren resultiert - im Gegensatz zur Knochenmarkspende - kein Gewebe, sondern ein Blutpräparat. Da der Regelungsbereich des TPG zwar Gewebe nicht aber das Blut und Blutbestandteile umfasst, sind die Knochenmarktransplantation und die periphere Blutstammzelltransplantation in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Während die Stammzellspende aus dem Knochenmark als Gewebespende im Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz - TPG) geregelt wurde, finden sich die Regelungen zur Blutstammzellspende im Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG).